

Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck (Abfallwirtschaftssatzung) vom 19. Dezember 2022

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436),
- § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017 S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz -ElektroG-) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015 S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz -BattG-) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280),
- der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz -LKrWG-) vom 21. Juni 1988 (GV.NRW. 1988 S. 250) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136),
- des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz -VerpackG-) vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363),
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck (Abfallwirtschaftssatzung)

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Gladbeck betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Gladbeck erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen,
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i.V.m. § 3 LKrWG),
 3. Aufstellen, Unterhalten und Leeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Gladbeck kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt Gladbeck wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
- (6) Die Stadt Gladbeck hat die Aufgabe der Sammlung und des Transports von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen und Metallen, die bei privaten Endverbrauchern/Endverbraucherinnen anfallen und über dieselben Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen (LVP) geführt werden, die sog. stoffgleichen Nichtverpackungen (SNVP) gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 S. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) mit befreiender Wirkung auf die Stadt Recklinghausen übertragen.

Die Stadt Recklinghausen und die in NRW tätigen Systembetreiber (§ 4 Abs. 16 VerpackG) führen die Erfassung von LVP, die bei privaten Endverbrauchern/Endverbraucherinnen anfallen, gemeinsam mit den SNVP zusammen in der gemeinsamen Wertstofftonne im Gebietsteilungsmodell auch im Entsorgungsgebiet der Stadt Gladbeck entsprechend des § 22 Abs. 5 VerpackG durch. Die hierfür verbindliche Regelung enthält die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen sowie zur Erfassung und den Transport von stoffgleichen Nichtverpackungen (SNVP) aus den Gebieten der Städte Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick (Abfallwirtschaftssatzung vom 26.11.2019 in ihrer jeweils gültigen Fassung).

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Gladbeck

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Gladbeck umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Abfallumschlagsanlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Gladbeck gegenüber den Benutzern/Benutzerinnen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u.a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen,
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG),
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier, Pappe, Karton) darstellt, wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier. Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff VerpackG zugeordnet.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG).
 5. Einsammeln und Befördern von Metallabfällen (Altmetall), soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG).
 6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 17 Abs. 6 dieser Satzung,
 7. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG),
 8. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen mit dem Sammelfahrzeug (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. (KrWG),
 9. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen,
 10. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG),
 11. Aufstellen von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, sowie deren Unterhaltung und Leerung.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Rest- und Bioabfälle sowie Altpapier, mit Abfallsäcken für Rest- und Gartenabfälle, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (sperrig-

ge Gartenabfälle, sperrige Abfälle, sperrige Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altmetall) sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (gefährliche Abfälle und kleine Elektro- und Elektronikgeräte mit dem Sammelfahrzeug) und Annahme am Zentralen Betriebshof Gladbeck, Wilhelmstr. 61, nachfolgend ZBG genannt, (Restabfälle, Gartenabfälle, Elektro- und Elektronikgeräte, Altmetall, sperrige Abfälle, Papier, Pappe, Kartonagen, Leichtverpackungen (LVP) und stoffgleiche Nichtverpackungen (SNVP). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 17 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Metall- und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG. Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Gladbeck. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung der Stadt Gladbeck für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Papiertonne, Annahme am Wertstoffhof).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:
 - a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen insbesondere aus Industrie-, Dienstleistungs- und sonstigen Betrieben sowie von Gewerbetreibenden, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
 - c) Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von der Stadt Gladbeck bei dem von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeug angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen (bis maximal 500 kg/Jahr) vergleichbarer Abfälle aus Industrie-, Dienstleistungs- und sonstigen Betrieben sowie von Gewerbetreibenden, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Industrie-, Dienstleistungs- und sonstige Betriebe sowie Gewerbetreibende, bei denen jährlich nicht mehr als 2.000 kg (Kleinmengen § 2 Abs. 2 der Nachweisverordnung NachwV) durch ein Sternchen (*) als gefährliche Abfälle gekennzeichnete Abfallarten anfallen. Die gefährlichen Abfälle sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den von der Stadt Gladbeck bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug abgegeben werden. Nach Terminabsprache können die gefährlichen Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben auch an der Anfallstelle durch das Sammelfahrzeug eingesammelt werden.
- (3) Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch die Stadt eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede:r Eigentümer:in eines im Gebiet der Stadt Gladbeck liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihres/seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die/der Anschlussberechtigte und jede:r andere Abfallbesitzer:in im Gebiet der Stadt Gladbeck haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede:r Eigentümer:in eines im Gebiet der Stadt Gladbeck liegenden Grundstückes ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (An-

schlusszwang). Die/der Eigentümer:in eines Grundstückes als Anschlusspflichtige:r und jede:r andere Abfallbesitzer:in (z.B. Mieter:in, Pächter:in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf ihrem/seinem Grundstück oder sonst bei ihr/ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer:innen von Grundstücken und Abfallerzeuger:innen, Abfallbesitzer:innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV ein Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sogenannte Huckepackverfahren ist unzulässig, d.h. angefallener Restabfall darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 200301) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch die/den gewerbliche:n Abfallbesitzer:in/Abfallerzeuger:in, unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- und Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für den/die Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 7 und 8 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger:innen und Besitzer:innen von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
- Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Gladbeck an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),

- Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn der/dem zurücknehmenden Hersteller:in oder Vertreiber:in durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
- Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass sie/er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Gladbeck stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn die/der Abfallerzeuger:in/Abfallbesitzer:in nachweist, dass sie/er die bei ihr/ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Gladbeck stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V. mit § 7 GewAbfV besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger:innen, Besitzer:innen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Gladbeck gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in ihrer jeweiligen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und -säcke, Abrollbehälter

- (1) Die Stadt Gladbeck bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Abholplatz und Standplatz auf dem Grundstück sowie Transportweg werden nach Bedarf festgelegt.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Graue Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60, 80, 120 und 240 l,
 - b) Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 660, 770 und 1100 l,
 - c) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 70 l,
 - d) handelsübliche Absetz-, Abroll- und andere als hier genannte Umleerbehälter,
 - e) Das Einsammeln und Befördern von restentleerten Verpackungen aus Kunststoffen oder Metallen der privaten Endverbraucherin/des privaten Endverbrauchers (Leichtverpackungen) erfolgt zusammen mit den stoffgleichen Nichtverpackungsabfällen nach den Vorgaben des § 22 Absatz 5 VerpackG sowie des § 1 dieser Satzung in einer gemeinsamen Wertstofftonne. Zu diesem Zweck werden von der Stadt Recklinghausen und den Betreibern der Dualen Systeme folgende Abfallbehälter entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Recklinghausen zur Verfügung gestellt:
Graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Wertstoffe mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1100 l,
 - f) blaue Abfallbehälter und/oder entsprechend gekennzeichnete Behälter für Papier, Pappe und Karton mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 l,
 - g) blaue Abfallbehälter und/oder entsprechend gekennzeichnete Behälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l,
 - h) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas,
 - i) Gartenabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 100 l,
 - j) braune Abfallbehälter für Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60, 80, 120 und 240 l.

- (3) Abfallbehälter nach Abs. 2 Buchstaben a), f) und j) werden von der Stadt Gladbeck gestellt, unterhalten und bleiben ihr Eigentum. Abfallbehälter nach Abs. 2 b) sowie Abfallbehälter nach Abs. 2 d) sind von den Anschlusspflichtigen oder Benutzer:innen der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu stellen. Abfallbehälter nach Abs. 2 g) werden nur für private Haushalte von der Stadt Gladbeck gestellt.

- (4) Die/der Anschlusspflichtige und jede:r andere Abfallbesitzer:in ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt Gladbeck die Abfallbehälter in der von der Stadt Gladbeck vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt Gladbeck zu dulden.

- (5) Für Restabfälle sind vorrangig die Behälter gem. Abs. 2 Buchst. a) oder b) zu benutzen. Soweit vorübergehend mehr Abfälle anfallen, können von der Stadt Gladbeck zugelassene Abfallsäcke gem. Abs. 2 Buchst. c) benutzt werden, sofern die Abfälle sich zum Einsammeln und Befördern in Abfallsäcken eignen. Sie werden von der Stadt Gladbeck eingesammelt, soweit sie an den Abfuhrtagen neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die Stadt bestimmt die

Ausgabestellen für Abfallsäcke. Restabfälle werden auch am ZBG angenommen, ausnahmsweise auch ohne Abfallsack.

- (6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt Gladbeck probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für das Grundstück der/des Anschlusspflichtigen erforderlichen Restabfallbehälter wird bei Abfällen aus privaten Haushaltungen von der Bewohnerzahl je Grundstück ausgegangen. Jede:r Grundstückseigentümer:in ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner:in und Woche ein Mindestrestabfallvolumen von 25 Litern vorzuhalten. Das Mindestrestabfallvolumen gem. Satz 2 verringert sich auf 15 Liter, wenn die Bioabfälle im Sinne von § 14 Abs. 1
- a) auf dem Grundstück nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 vollständig kompostiert werden oder
 - b) in einen Bioabfallbehälter ausreichender Größe gefüllt werden.

Grundstücksbewohner:in im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche Person, die in Gladbeck melderechtlich erfasst ist oder sich nicht nur vorübergehend im Stadtgebiet aufhält.

- (2) Graue Behälter mit gelbem Deckel für Wertstoffe (Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen) werden entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Recklinghausen zur Verfügung gestellt.
- (3) Braune Bioabfallbehälter werden auf Wunsch bereitgestellt. Das Gesamtvolumen der Bioabfallbehälter (14-tägliche Leerung) darf das vorgehaltene wöchentliche Restabfallvolumen nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 werden auf Wunsch gegen besondere Gebühr größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter bereitgestellt.
- (4) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restabfall oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bio- und/oder Papiertonnen abgezogen und durch Restabfallgefäße mit entsprechendem Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.
- (5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Restabfallbehältervolumen nicht ausreicht, so hat die/der Grundstückseigentümer:in die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 l statt 80 Liter).
- (6) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Gleichwert wird ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- Abweichend kann auf Antrag, bei durch die/den Abfallerzeuger:in oder Abfallbesitzer:in nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt Gladbeck legt aufgrund der vorgelegten

Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Bei Erzeuger:innen, Besitzer:innen von gewerblichen Siedlungsabfällen darf der Pflichtrestabfallbehälter gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV ein Volumen von 60 l pro Woche pro Erzeuger:in/Besitzer:in nicht unterschreiten.

(7) Einwohnerequivalente werden nachfolgenden Regelungen festgestellt:

Unternehmen/ Institution	Bezugsgrößen	Einwohnerequivalent
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheimen u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter:innen	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler:in Kinder	1
d) Speisewirtschaften Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	2
h) Sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis i) zugeordnet werden können, bestimmt im Einzelfall die Stadt das Restabfallbehältervolumen.

Die Summe der Einwohnerequivalente wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnerequivalent aufgerundet.

(8) Beschäftigte im Sinne des Abs. 7 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer:innen, Unternehmer:innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

- (9) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 7 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (10) Für jedes Grundstück, auf dem Abfall anfällt, ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter anzumelden und zu benutzen. Die Stadt Gladbeck ist nicht verpflichtet, kleinere als die in dieser Satzung genannten Restabfallbehälter zur Verfügung zu stellen, auch wenn hierdurch das nach Abs. 1 vorzuhaltende Mindestbehältervolumen überschritten wird. § 15 bleibt unberührt.

§ 12

Abholplatz, Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60, 80, 120 und 240 l und vorgeschriebene Abfallsäcke sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr eng zusammen und verschlossen in Fahrbahnnähe so bereitzustellen, dass ihre Leerung bzw. Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet oder mehr als unvermeidlich behindert werden. Kann das Sammelfahrzeug vor einem Grundstück nicht vorfahren, müssen die Abfallbehälter an einer Stelle aufgestellt werden, die für das Fahrzeug ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Der Abholplatz kann von der Stadt Gladbeck bestimmt werden. Nach dem Leeren sind die Abfallbehälter baldmöglichst an den Standplatz zurückzuholen.
- (2) Für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 660, 770 und 1100 l sowie für Absetz-, Abrollbehälter und andere Umleerbehälter gilt:
- a) Die Behälter werden durch die Beauftragten der städtischen Abfallentsorgung werktags in der Zeit von 6.00 bis 19.00 Uhr zur Leerung vom Standplatz abgeholt und wieder zurückgebracht.
 - b) Die Stadt Gladbeck bestimmt nach Anhörung der/des Anschlusspflichtigen Lage und Art des Standplatzes. Dieser ist vom Anschlusspflichtigen befahrbar zu befestigen. Der Standplatz der Abfallbehälter soll im Regelfall nicht weiter als 10 m vom Halteplatz des Sammelfahrzeugs im Straßenbereich entfernt sein. Auf Antrag kann die Stadt Gladbeck Ausnahmen zulassen, sofern der Fahrweg zum Standplatz so angelegt ist, dass ihn ein 10 m langer Lastkraftwagen ohne Gefährdung Dritter befahren und in seinem Bereich einwandfrei wenden kann. Der Fahrweg zu den Abfall-/Abrollbehältern muss eine feste Fahrbahndecke haben, die einem Achsdruck von 13 t standhält. Der Transportweg für fahrbare Behälter soll möglichst in Höhe der Standfläche liegen und darf nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen o.ä. unterbrochen sein.
 - c) Wenn wegen der Lage des Grundstücks oder Betriebes oder wegen unzureichender Zufahrtsmöglichkeiten die Abfuhr ab Grundstück oder Betrieb erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder nicht möglich ist, hat die/des Anschlusspflichtige die Abfallbehälter auf eigene Kosten zum nächstgelegenen, für die Abfallabfuhr erreichbaren Abholplatz zu schaffen. Den erreichbaren Abholplatz bestimmt die Stadt Gladbeck in Abstimmung mit der/dem Anschlusspflichtigen.
- (3) Ausnahmen von diesen Bestimmungen können zugelassen werden, wenn ihre Durchführung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung

mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Können Standplatz und Transportweg nicht rechtzeitig angelegt werden, ist für die Aufstellung der Abfallbehälter im Einvernehmen mit der Stadt Gladbeck eine Übergangsregelung zu schaffen.

§ 13

Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen

- (1) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Gladbeck vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke, in die zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. der durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen abgestellt werden.
- (2) Die/der Grundstückseigentümer:in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohner:innen/Bewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Verpackungsabfälle aus Kunststoffen oder Metallen (Leichtverpackungen) und stoffgleiche Nichtverpackungsabfälle sind, entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Recklinghausen, in den Wertstoffbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der/des Abfallbesitzer:in/Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter bereitzustellen. Diese Abfälle können auch am Wertstoffhof angeliefert werden.
- (4) Die Abfallbesitzer:innen, Abfallerzeuger:innen haben Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Verpackungsabfällen sowie Restabfall getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
 1. Einwegflaschen und andere Behälter aus Glas (Verkaufsverpackungen) sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen.
 2. Nicht verunreinigte/s Papier, Pappe, Kartonagen sind in die blauen Behälter und/oder entsprechend gekennzeichneten Behälter einzufüllen oder am ZBG zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern.
 3. Verwertbare Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundwerkstoff sind in die gelben Abfallbehälter/-säcke einzufüllen oder am ZBG zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern.
 4. Altmetalle aus Haushalten sind am ZBG zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern. Große Metallgegenstände werden auch im Rahmen der Sperrmüllsammlung abgeholt.
 5. Der verbleibende Restabfall ist in die Restabfallbehälter, ggf. in die Restabfallsäcke einzufüllen.

6. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Baustellenabfälle sind nach Weisung der Stadt Gladbeck einem Sammelsystem oder beauftragten Dritten zuzuführen. Hierfür erforderliche Sammelbehälter sind je nach Abfallmenge bei der Stadt Gladbeck oder bei privaten Containerbetrieben anzufordern.
7. Für Bioabfälle gilt § 14.
8. Für sperrige Abfälle und Elektro- und Elektronik-Altgeräte gilt § 17.
9. Für Altbatterien gilt § 17.

Von den Getrennthaltvorschriften dieses Absatzes bleiben abweichende Regelungen der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle unberührt.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel noch schließt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter/-säcke eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen. Abfallsäcke müssen verschlossen sein. Bei Verstößen kann die Stadt Gladbeck den Transport im Rahmen der regulären Abfuhr ablehnen. Gegebenenfalls notwendige Sonderabfuhr werden nur gegen Kostenerstattung durchgeführt.
- (6) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gegeben werden.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Getrennthalten und Überlassen von Bioabfällen

- (1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organische Abfallanteile.
Die Bioabfälle sind wie folgt zu unterscheiden:
- a) Gartenabfälle (z.B. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Laub, Rasenschnitt),
 - b) Sonstige Bioabfälle (z.B. Speisereste, Kaffeefilter, Teebeutel, Obst- und Gemüsereste etc.)
- (2) Gartenabfälle aus Haushalten im Sinne des Abs. 1, Buchstabe a) sind nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden. Ansonsten sind diese Abfälle wie folgt zu überlassen:

Nichtsperrige Gartenabfälle sind

- a) in den zugelassenen Gartenabfallsäcken zur Abholung bereitzustellen oder
- b) in den vorgehaltenen Bioabfallbehälter einzufüllen oder
- c) am ZBG abzugeben: Die Gartenabfälle sind in Säcken bis maximal 100 l oder in vergleichbaren Gefäßen anzuliefern. Die Anlieferung bis zu einem Volumen von 1 Kubikmeter pro Haushalt und Tag ist gebührenfrei. Darüber hinaus werden Gartenabfälle gegen Gebühr angenommen. Die Anlieferung ist auf maximal 2 Kubikmeter pro Tag beschränkt.

Sperriger Baum, Strauch- und Heckenschnitt sowie Baumäste, -stämme, -wurzeln und dergleichen sind zur Abholung bereitzustellen. Hierfür sind sie mit kompostierbarem Band zu bündeln, wobei die Bündel einen Durchmesser von 60 cm und eine Länge von 100 cm nicht überschreiten dürfen. Die einzelnen Äste, Stämme und Wurzeln dürfen nicht dicker als 16 cm sein. Die Abholtermine werden von der Stadt Gladbeck bekannt gegeben.

§ 15

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer:innen kann eine Entsorgungsgemeinschaft für unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden.
- (2) Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer:innen haften gegenüber der Stadt Gladbeck im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner:innen im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- (3) Kommen die an der Entsorgungsgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nach, so wird die Abfallgemeinschaft durch die Stadt Gladbeck aufgelöst.

§ 16

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Das Stadtgebiet ist für die Leerung der Abfallbehälter/-säcke in Abfuhrbezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage sowie notwendige Änderungen der Abfuhrtage werden von der Stadt Gladbeck bestimmt und bekannt gegeben.
- (2) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60, 80, 120, 240, 660, 770 und 1100 l werden wöchentlich einmal, auf Wunsch der/des Anschlusspflichtigen 14-täglich geleert. Das nach § 11 vorzuhaltende Mindestrestabfallvolumen bleibt hiervon unberührt.
Abweichend von Satz 1 können Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 660, 770 und 1100 l in begründeten Ausnahmefällen wöchentlich mehrmals geleert werden, soweit die betrieblichen Möglichkeiten dies zulassen.
- (3) Bioabfallbehälter und Papierbehälter werden 14-täglich, Depotcontainer für Glas bei Bedarf geleert. Gelbe Abfallbehälter bzw. Gelbe Säcke werden 14-täglich geleert bzw. abgefahren.
- (4) Wertstofftonnen werden entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Recklinghausen in der Stadt Gladbeck 14-täglich geleert.
- (5) Sperrige Gartenabfälle werden zu von der Stadt Gladbeck festgelegten Terminen abgeholt.
- (6) Absetz-, Abrollbehälter und Umleerbehälter, größer als 1100 l, werden in Absprache mit der/dem Grundstückseigentümer:in, der/dem Nutzungsberechtigten oder der/dem Abfallbesitzer:in, der/dem Abfallerzeuger:in abgefahren.
- (7) An regelmäßigen Abfuhrtagen, die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, entfällt die Abfuhr. In diesen Fällen wird die Abfuhr vorverlegt oder nachgeholt. Der Abfuhrtag wird von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.

§ 17

Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien

- (1) Die/der Anschlussberechtigte und jede:r andere Abfallbesitzer:in im Gebiet der Stadt Gladbeck hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Haushalten, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt Gladbeck außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Die Abfuhr ist beim ZBG unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände schriftlich (auch per E-Mail) oder (fern-)mündlich zu beantragen. Der/dem Antragsteller:in wird der Abholtag mitgeteilt. In geringem Umfang werden sperrige Abfälle während der üblichen und bekannt zu machenden Öffnungszeiten auch am ZBG angenommen. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.
- (2) Sperrige Abfälle sind insbesondere: Möbel, Matratzen, Fahrräder, Kinderwagen, sperrige Garten- und Hausarbeitsgeräte, Teppiche oder sonstige feste nicht Schadstoff belastete Fußbodenbelagsstoffe, Kohleöfen, Koffer, Waschmaschinen, Kühlschränke, Geschirrspülmaschinen, Elektroherde, sonstige Metallteile usw.
Diese Gegenstände dürfen nicht mit Abfall gefüllt sein.

- (3) Nicht zu den sperrigen Abfällen zählen insbesondere: Säcke oder sonstige Behältnisse mit Inhalt sowie Gegenstände aus baulichen Veränderungen (z.B. Türen, Fenster, aus dem Sanitärbereich, Zäune, Gartenhäuser, Pergolen usw.).
- (4) Sperrige Abfälle sind im Regelfall am vereinbarten Abfuhrtag vor 6.00 Uhr zu ebener Erde in Fahrbahnnähe in nicht verkehrsbehindernder Weise zum Abholen bereitzustellen. Dabei sind Holzabfälle, sonstiger Sperrmüll und Elektro-Altgeräte und Metalle, soweit möglich, getrennt voneinander aufzustellen, da diese unterschiedlichen Abfallfraktionen mit verschiedenen Fahrzeugen eingesammelt werden. Gehwege dürfen nicht mehr als nötig eingengt werden. Kann das Sammelfahrzeug vor einem Grundstück nicht vorfahren, müssen die sperrigen Abfälle an einer Stelle bereitgestellt werden, die für das Fahrzeug ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Der Abholplatz kann von der Stadt Gladbeck bestimmt werden.
- (5) Sperrige Abfälle, die nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden oder das Sammelfahrzeug beschädigen können, werden nicht eingesammelt und befördert.
- (6) Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ausgenommen Gasentladungslampen (Leuchtstofflampen, Energiesparlampen) werden ebenfalls im Rahmen der Sperrmüllsammlung von der Stadt Gladbeck abgeholt. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen. Die Abfuhr ist beim ZBG unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände schriftlich (auch per E-Mail) oder (fern-)mündlich zu beantragen. Der/dem Antragsteller:in wird der Abholtag mitgeteilt. Elektro- und Elektronik-Altgeräte können auch am ZBG abgegeben werden. Gasentladungslampen sind am ZBG abzugeben. Vor der Bereitstellung zur Abholung oder Abgabe am Recyclinghof sind den Elektro- und Elektronikgeräten Batterien und Akkus, sofern sie nicht vom Altgerät umschlossen oder leicht entnehmbar sind, zu entnehmen und der gesonderten Altbatterieentsorgung zuführen. Auch Leuchtmittel sind den Elektro- und Elektronikgeräten zu entnehmen und am ZBG abzugeben.
- (7) Altbatterien i.S.d. § 2 Abs. 9 BattG sind von Endnutzerinnen/Endnutzern (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer:innen von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt Gladbeck informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.
- (8) Nicht eingesammelte Gegenstände müssen unverzüglich zurückgenommen werden. Falls nach der Einsammlung des sperrigen Abfalls und der Elektro- und Elektronikgeräte restliche Schmutzablagerungen am Abholplatz verbleiben, sind diese unverzüglich zu entfernen.

§ 18 Anmeldepflicht

- (1) Die/der Grundstückseigentümer:in und jede:r andere Nutzungsberechtigte hat der Stadt Gladbeck den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, sonstige für die Ermittlung des Behältervolumens notwendigen Angaben sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge, der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl oder der sonst für die Ermittlung notwendigen Angaben unverzüglich anzumelden.

- (2) Wechselt die/der Grundstückseigentümer:in, so sind sowohl die/der bisherige als auch die /der neue Eigentümer:in verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Die/der Grundstückseigentümer:in, die/der Nutzungsberechtigte oder die/der Abfallbesitzer:in, die/der Abfallerzeuger:in sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Eigentümer:innen und Besitzer:innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Gladbeck ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Gladbeck ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt oder verzögert sich die der Stadt Gladbeck obliegende Abfallentsorgung vorübergehend infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr, behördlichen Verfügungen oder Akten höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien, wird sie so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn der/dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer:in oder Abfallerzeuger:in, Abfallbesitzer:in ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden

sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Gladbeck ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Gladbeck und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Gladbeck werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebühren- und Tarifsatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Gladbeck erhoben.
- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Recklinghausen auf dem Gebiet der Stadt Gladbeck nach den Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Recklinghausen werden Gebühren gemäß den Regelungen des KAG NRW nach Maßgabe der in Abs. 1 genannten Gebühren- und Tarifsatzung erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer:innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer:innen und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher:innen sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer:innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Benutzung von Abfallkörben

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt Gladbeck aufgestellten Abfallkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien anfallen (z.B. durch Verzehr von Speisen oder Getränken, Fahrscheine, Handzettel). In diese Abfallkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Gladbeck zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 gefährliche Abfälle nicht am Sammelfahrzeug abgibt,
 3. entgegen § 6 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle nicht der Stadt Gladbeck zum Einsammeln und Befördern überlässt,
 4. entgegen § 10
 - Abs. 2 andere als die zugelassenen Behälter und Säcke für Abfälle benutzt,
 - Abs. 4 die Abfallbehälter nicht in der von der Stadt Gladbeck vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch die Beauftragten der Stadt Gladbeck nicht duldet,
 5. entgegen § 11 Abs. 10 nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,
 6. entgegen § 12
 - Abs. 1 Abfallbehälter nach deren Leerung nicht baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
 - Abs. 2 Standplatz und Transportweg für Abfall-/Abrollbehälter nicht befahrbar befestigt,
 7. entgegen § 13
 - Abs. 1 Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke sowie Depotcontainer ablegt,
 - Abs. 2 die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich macht,
 - Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer gesonderten Entsorgung zuführt,
 - Abs. 5 Abfallbehälter überfüllt oder Abfälle in Abfallbehältern/-säcken einschlämmt oder einstampft,
 - Abs. 6 scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen) nicht vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfeste und verschließbare Gefäßen sammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt,
 - Abs. 7 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter/-säcke einfüllt,
 - Abs. 9 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,

8. entgegen § 17
 - Abs. 8 Satz 1 nicht eingesammelte Gegenstände nicht unverzüglich zurücknimmt,
 - Abs. 8 Satz 2 restliche Schmutzablagerungen nicht unverzüglich entfernt,
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, sonstige für die Ermittlung des Behältervolumens notwendigen Angaben sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge, der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl oder der sonst für die Ermittlung notwendigen Angaben nicht unverzüglich anmeldet,
 10. entgegen § 19
 - Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - Abs. 2 das Aufstellen von Abfallgefäßen sowie das Betreten des Grundstückes zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennhaltens und der Verwertung von Abfällen durch Beauftragte der Stadt Gladbeck verhindert oder verweigert,
 - Abs. 3 den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Gladbeck nicht ungehinderten Zutritt zu Grundstücken zu gewährt, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht,
 11. entgegen § 21 Abs. 4 angefallene Abfälle ohne Zustimmung der Stadt Gladbeck durchsucht und wegnimmt,
 12. entgegen § 25 Abfallkörbe verbotswidrig benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck vom 13. Dezember 2017 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. Mai 2021 außer Kraft.